

ZBB 2008, 420

BGB §§ 171, 172, 204, 812; ZPO §§ 690, 692

Beweislast des Darlehensnehmers für das Fehlen der Voraussetzungen einer Rechtsscheinvollemacht bei der Leistungskondition gegen die Bank

BGH, Urt. v. 23.09.2008 – XI ZR 253/07 (OLG Karlsruhe), ZIP 2008, 2255 = WM 2008, 2158

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Frage, ob die Zustellung eines Mahnbescheides mit der Anspruchsbezeichnung „Schadensersatz wegen Beratungsverschuldens“ die Verjährung eines Bereicherungsanspruchs gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB hemmt.
2. Macht der Gläubiger eines Bereicherungsanspruchs geltend, der als Rechtsgrund seiner Leistung in Betracht kommende Vertrag sei unwirksam, weil er bei dessen Abschluss nicht wirksam vertreten worden sei, hat er die tatsächlichen Voraussetzungen des Fehlens der Vertretungsmacht, ggf. auch des Fehlens einer Rechtsscheinvollemacht gem. §§ 171 f. BGB darzulegen und zu beweisen.